

Bedingungen für den Anschluss von EEA im Parallelbetrieb mit dem Netz

Stand: 10.01.2026

Dieses Dokument ist integrierender Bestandteil der Anschlussbewilligung (TAG) und Installationsanzeige (IA). Die nachfolgenden Punkte müssen zwingend eingehalten werden.

- Neue Einspeiseregulierung ab 01.01.2026: (Art. 17c Abs. 4 Bst. a StromVG und Art. 19c Abs. 4 StromVV) Die neue Einspeiseregulierung legt fest, dass Solaranlagen höchstens 70 Prozent ihrer Modulleistung (DC-Nennleistung) ins Stromnetz einspeisen. Der Eigenverbrauch sowie die Zwischenspeicherung des erzeugten Solarstroms bleiben dabei jederzeit uneingeschränkt möglich. In diesem Sinne ist die VSE Branchenempfehlung NRE – CH 2025 ab dem 01.01.2026 zwingend einzuhalten. Allfällige Nachregulierungen bei Leistungsüberschreitungen gehen zu Lasten des Produzenten. **Nach erfolgter Inbetriebnahme der EEA ist der EAW ein Nachweis an die Emailadresse «technik@eawenergie.ch» zuzustellen, wie die 70%-Regel für die PV-Anlage eingehalten wird.**
- Die ESTI Weisung Nr. 220 und die Werkvorschriften BE/JU/SO sind einzuhalten.
- Alle EEA, die am Niederspannungsnetz angeschlossen sind, müssen über einen NA-Schutz verfügen. Verfügen die Wechselrichter über einen normkonformen internen NA-Schutz mit integriertem Kuppelschalter, kann auf die Verwendung eines zusätzlichen externen NA-Schutzes verzichtet werden. Der Anlageersteller überprüft gemäss dem Datenblatt des Wechselrichter-Herstellers, ob die Wechselrichter über einen integrierten AC-Schalter (Kuppelschalter) verfügen. Der Nachweis eines integrierten AC-Schalters ist der EAW auf Verlangen vorzuweisen. Wechselrichter ohne integrierten AC-Schalter sind nur in Verbindung mit einem externen Kuppelschalter zugelassen. In diesem Fall ist jeder Wechselrichter oder an zentraler Stelle die EEA mit einem externen Kuppelschalter auszurüsten. Der oder die externen Kuppelschalter sind von der im Wechselrichter integrierten NA-Überwachungseinheit anzusteuern oder ein externer NA-Schutz gemäss Umsetzungsbeispiel A.2.8 nach NA/EEA-NE7 – CH 2025 des VSE zu realisieren. Der Nachweis der korrekten Installation des externen Kuppelschalters ist auf Verlangen der EAW vorzuweisen.
- Die installierte Anlage muss so parametrieren bzw. eingestellt sein, dass die Anforderungen gemäss NA/EEA-NE7 – CH 2025 des VSE, erfüllt sind. Auf den Wechselrichtern ist die Ländereinstellung Schweiz zu wählen (sollte dies nicht möglich sein, ist Deutschland nach VDE-AR-N 4105 einzustellen). Die EAW behält sich vor, Stichproben durchzuführen.
- Die Q(U)-Kennlinie zur Vermeidung von Spannungserhöhungen ist in den Wechselrichter-Einstellungen zwingend zu aktivieren (NA/EEA-NE7 – CH 2025, Kap.4.3.2). **Nach erfolgter Inbetriebnahme der EEA ist der EAW ein Nachweis (z.B. Printscreen) der vorgenommenen Wechselrichter-Einstellungen an die Emailadresse «technik@eawenergie.ch» zukommen zu lassen.**
Grundsätzlich bewirkt die Einspeisung von Wirkleistung einen Anstieg der Spannung am Hausanschluss (Einspeisepunkt). Durch die Aufnahme von Blindleistung können Wechselrichter die Spannung am Hausanschluss (Einspeisepunkt) jedoch senken. Der Anlagenbetreiber stellt hierfür sicher, dass die EEA eine Blindstromeinspeisung mit Q(U)-Kennlinie mit einem Stellbereich von $\cos \varphi = 1$ und $\cos \varphi = 0.9$ gemäss den Vorgaben nach NA/EEA-NE7 – CH 2025, Kap.4.3.2, gewährleistet. Bei einem $\cos \varphi = 0.9$ ergibt dies eine maximale Blindleistung Q_{max} von 43.6% der maximalen Scheinleistung des Wechselrichters. Der Wechselrichter bezieht Blindleistung, wenn er sich im untererregten Betriebspunkt der Q(U)-Kennlinie befindet und erzeugt Blindleistung, wenn er sich im übererregten Betriebspunkt der Q(U)-Kennlinie befindet.
- Die Rundsteueranlage der EAW ist auf die Frequenz von 582 Hz ausgelegt. Diese Frequenz ist auf den Wechselrichtern so zu parametrieren, dass das Rundsteuersignal der EAW nicht gestört wird. Gegenmassnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.
- Wird eine Blitz- oder Überspannungsschutzeinrichtung vor der werkseitigen Messung eingebaut, muss diese zwingend eine leckstromfreie Ableitung haben.
- *Für Anlagen >30 kVA mit Eigenverbrauchsregelung wird aufgrund der Herstellungsnachweispflicht eine separate Produktionsmessung verlangt.
- *Stromwandler und Prüfklemmen werden durch die EAW geliefert. Es muss mit Lieferfristen von 3-4 Wochen gerechnet werden.

- Bei Direktmessungen (bis max. 100 A) ist die Messstelle mit Zählersteckklemmen inkl. Abdeckhaube vorzubereiten (siehe Merkblatt Zählersteckklemmen für Messapparate auf der Homepage der EAW).
- Auf dem Schalttableau der Messeinrichtung ist ein Reserveplatz für ein Steuergerät (RSE oder Gateway) vorzusehen. Vom RSE oder Gateway zum Übergabepunkt der LWL-Erschliessung (BEP) ist ein Leerrohr M25 vorzusehen (siehe Merkblatt Gebäudeeinführung auf der Homepage der EAW). **Nach erfolgter Installation ist der EAW ein Nachweis (Fotos vom BEP sowie der Rohrverbindung M25 zum RSE oder Gateway) an die Emailadresse «technik@eawenergie.ch» zukommen zu lassen.**
- Die Montage der Messeinrichtung ist der EAW mittels Apparatebestellung mindestens 10 Werktage im Voraus mitzuteilen.
- Der Termin der Inbetriebnahme muss der EAW frühzeitig gemeldet werden.
- Die EAW behält sich vor, Kontroll-Messungen betreffend Netzurückwirkungen der neu installierten Geräte durchführen zu lassen. Die zum Anschluss kommenden Geräte, die Netzurückwirkungen verursachen, müssen nach den geltenden Normen geprüft sein. Sollte die durch die EAW in Auftrag gegebene Messung ergeben, dass die geltenden Normen – insbesondere die SN EN 50160 sowie die Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen (D-A-CH-CZ) – am Verknüpfungspunkt nicht eingehalten werden, weist Sie die EAW darauf hin, dass entsprechende Gegenmassnahmen zu Lasten des Verursachers vorzusehen sind.
- Die Beglaubigung muss online via Pronovo-Kundenportal erstellt werden. Energierückvergütungen werden erst ausbezahlt, wenn die Beglaubigung bei Pronovo akzeptiert und genehmigt ist.
- Der AC-Sicherheitsnachweis (inkl. unabhängige Abnahmekontrolle) inklusive Mess- und Prüfprotokoll sowie das DC Mess- und Prüfprotokoll sind der EAW zeitnah nach Inbetriebnahme zuzustellen.
- *Gestützt auf Art. 33 Abs. 1bis NIV übermittelt die EAW dem Inspektorat nach dessen Vorgaben die Fertigmeldung von EEA mit Verbindung zu einem Niederspannungsverteilnetz innert 14 Tagen nach Eingang der Sicherheitsnachweise nach Artikel 35 Absatz 3. Diese Meldepflicht gilt grundsätzlich nur für neu erstellte EEA, welche eine Wirkleistung ≥ 50 kW oder eine Scheinleistung von ≥ 55 kVA bei einem minimalen Leistungsfaktor von $\cos \varphi \geq 0.9$ haben und bei welchen es technisch möglich ist, elektrische Energie ins Netz zurückzuspeisen. Das ESTI prüft die gemeldeten Anlagen und führt Stichprobenkontrollen durch (ESTI Weisung Nr. 220, Punkt 8).

Etziken, im Januar 2026

*Gilt nur für Anlagen >30 kVA